



Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen

Kurtaxenreglement



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Genehmigt Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017
In Kraft treten per 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und gestützt auf das Organisationsreglement vom 01. Dezember 2004 das folgende Reglement:

Kurtaxenreglement

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Organisation

¹ Der Gemeinderat Sutz-Lattrigen vollzieht dieses Reglement; er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation übertragen.

³ Bei einer Übertragung steht diese Organisation unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 3

Steuerobjekt

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Sutz-Lattrigen, in der Gemeinde übernachten.

² Grundeigentum in der Gemeinde Sutz-Lattrigen befreit nicht von der Kurtaxe.

Art. 4

Ansätze

- ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung
- | | | | |
|---|----------|-----|----------|
| - in der Hotellerie | Fr. 2.00 | bis | Fr. 4.00 |
| - auf Campingplätzen (Touristenplätze) /
Gemeinschaftsunterkünften | Fr. 1.00 | bis | Fr. 3.50 |

^{1a} Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder bis 16 Jahre.

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt

***für Ferienhäuser, Ferienwohnungen:**

- | | | | |
|---------------------------------|------------|-----|------------|
| - Wohnung bis 2 Zimmer | Fr. 150.00 | bis | Fr. 500.00 |
| - Wohnung mit 3 Zimmer | Fr. 250.00 | bis | Fr. 600.00 |
| - Wohnung mit mehr als 3 Zimmer | Fr. 350.00 | bis | Fr. 850.00 |

für Wohnwagen, Mobilheime:

- | | | | |
|---|------------|-----|------------|
| pro Standplatz oder Unterkunft pro Saison | Fr. 100.00 | bis | Fr. 300.00 |
|---|------------|-----|------------|

³ *Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁴ Der Gemeinderat Sutz-Lattrigen legt innerhalb des Rahmens in Abs. 1 und 2 die Ansätze der Kurtaxe fest.

⁵ Der Gemeinderat legt die Änderung der Ansätze mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sutz-Lattrigen unentgeltlich übernachten,
- Wochen- und Kurzaufenthalter
- Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Beherbergende

Art. 6

¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /
Dauermiete

Art. 7

¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe gemäss Art. 4 Abs. 2 als Jahrespauschale berechnet.

² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- a Verwandte in gerader Linie,
- b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,
- c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie
- d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten.

Kontrolle

Art. 8

¹Die Beherbergenden führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen des Gemeinderates.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

Ablieferung

Art. 9

¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen zu bezahlen

- a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet der Gemeinderat das rechtliche Inkasso ein.

Art. 10

Veranlagung

¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Gemeinderat den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

Art. 11

Steuerrecht

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderats behandelt der Gemeinderat Sutz-Lattrigen.

Art. 12

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

Art. 13

Kantonale Beherbergungsabgabe

Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht enthalten.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Das Kurtaxenreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es ersetzt alle bisherigen reglementarischen Bestimmungen und Reglemente im Bereich der Kurtaxe.

Das Kurtaxenreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 genehmigt

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN



Daniel Kopp
Gemeindepräsident



Caroline Streit
Gemeindeverwalterin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, vom 7. November 2017 bis 7. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 2. Dezember 2017 bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 8. Dezember 2017



Caroline Streit
Gemeindeverwalterin



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Kurtaxentarif

zum Kurtaxenreglement

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 4 des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen vom 27. November 2008 erlässt der Gemeinderat Sutz-Lattrigen für **ab dem Jahr 2015** folgenden

Kurtaxentarif

Art. 1

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung

- in der Hotellerie

Fr. 2.00

- auf Campingplätzen (Touristenplätze) /
Gemeinschaftsunterkünften

Fr. 1.20

^{1a} Kinder bis 16 Jahre

Fr. 0.00

² Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt

***für Ferienhäuser, Ferienwohnungen:**

- Wohnung bis 2 Zimmer

Fr. 250.00

- Wohnung mit 3 Zimmer

Fr. 350.00

- Wohnung mit mehr als 3 Zimmer

Fr. 550.00

für Wohnwagen, Mobilheime:

pro Standplatz oder Unterkunft pro Saison

Fr. 180.00

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Kurtaxenreglement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss

Der Kurtaxentarif wurde anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 25. November 2013 beschlossen.

Sutz-Lattrigen, 25. November 2013

GEMEINDERAT SUTZ-LATTRIGEN


Christian Gnägi
Gemeindepräsident


Caroline Streit
Gemeindeschreiberin



Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf Artikel 87 Abs. 1 lit. B der kantonalen Gemeindeverordnung den folgenden

Anhang zum Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Regelungen für die Führung einer Spezialfinanzierung Tourismus

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung des Betriebs, des Unterhalts sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen Sutz-Lattrigen.

Äufnung der
Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch die Kurtaxen-Einnahmen.

² Der Spezialfinanzierung können zudem zugewiesen werden:

^a ein Betrag der im Rahmen des Voranschlages durch den Gemeinderat festgelegt und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

^b Zuwendungen Dritter, sofern sie nicht zweckgebunden sind

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 3

Die zu entnehmenden Mittel dienen dem Betrieb, dem Unterhalt sowie den Investitionen der Freizeit- und Tourismusanlagen in Sutz-Lattrigen.

Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge entscheidet das zuständige finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement.

Verzinsung

Art. 4

Verpflichtungen und Vorschüsse sind angemessen zu verzinsen.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieser Anhang zum Kurtaxenreglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen ab 01.07.2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 24.06.2010 hat diesen Anhang genehmigt.

Sutz-Lattrigen, 25.06.2010

Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

Christian Gnagi
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat den Anhang zum Kurtaxenreglement vom 26.05.2010 bis 24.06.2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 20.05.2010.

Sutz-Lattrigen, 25.06.2010

Gemeindeschreiberin
Caroline Streit